

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 16.09.2025 Geschäftszeichen:  
I 62-1.17.12-71/25

**Nummer:**  
**Z-17.1-772**

**Geltungsdauer**  
vom: **2. April 2025**  
bis: **2. April 2030**

**Antragsteller:**  
**Kalksandstein-Werk**  
**Wemding GmbH**  
Harburger Straße 100  
86650 Wemding

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Mauerwerk aus Kalksandsteinen in den Rohdichteklassen 2,8 bis 3,6**  
- bezeichnet als "KS-Protect" -

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt. Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.  
Der Gegenstand ist erstmals am 17. Februar 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Kalksandvoll- und -blocksteine sowie Kalksand-Plansteine - bezeichnet als Kalksandsteine "KS-Protect".

(2) Die Kalksandsteine weisen folgende Abmessungen auf:

- Länge [mm]: 240 bis 623
- Breite [mm]: 115 bis 365,
- Höhe [mm]: 52 bis 248.

(3) Die Kalksandsteine werden unter Verwendung von speziellen Zusatzstoffen (Schwerzuschlägen) in die folgenden Rohdichte- und Druckfestigkeitsklassen eingestuft:

- Rohdichteklassen: 2,8; 3,0; 3,2; 3,4 oder 3,6
- Druckfestigkeitsklassen: 12; 20 oder 28.

(4) Die Kalksandsteine dürfen nur für Mauerwerk gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

#### 1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Mauerwerk aus

- Kalksandvoll- bzw. -blocksteinen "KS-Protect" und
- Normalmauermörtel der Mörtelklasse M 5, M 10 oder M 20 nach EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 bzw. DIN 18580

oder von Mauerwerk im Dünnbettverfahren aus

- Kalksand-Plansteinen (Voll- bzw. Blocksteinen) "KS-Protect" und
- Dünnbettmörtel mit den in der Leistungserklärung nach EN 998-2 erklärten Leistungen gemäß Anlage 2.

(2) Das Mauerwerk darf als unbewehrtes Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA ausgeführt werden.

(3) Das Mauerwerk darf nicht als eingefasstes Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1 ausgeführt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Zusammensetzung

Die Kalksandsteine sind unter Verwendung von speziellen Zusatzstoffen (Schwerzuschläge) herzustellen. Die Art der Zusatzstoffe und die Rahmenrezepturen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

##### 2.1.2 Maße, Grenzabmaße, Form und Ausbildung

(1) Für die Nennmaße und die zulässigen Maßabweichungen sowie Form und Ausbildung der Kalksandsteine gelten die Bestimmungen der Norm DIN 20000-402, Abschnitte 4.3, Tabelle 2 und 4.4, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kalksandsteine sind mit Ausnahme von zwei Grifföffnungen bzw. Hantierungslöchern ohne Lochung herzustellen. Diese sind auf der Mittellängsachse mit einer Tiefe  $\leq 85$  mm und einem lichten Durchmesser  $\leq 50$  mm anzuordnen.

##### 2.1.3 Druckfestigkeit und Steinrohdichten

(1) Die Druckfestigkeit der Kalksandsteine ist nach DIN EN 772-1 zu bestimmen.

(2) Die Zuordnung zu den Druckfestigkeitsklassen erfolgt in Abhängigkeit von der Steinhöhe und den Mindestwerten der mittleren Stein-Druckfestigkeit gemäß Tabelle 1. Der Formfaktor ist mit 1,0 anzusetzen.

Tabelle 1: Mindestwerte der mittleren Stein-Druckfestigkeit

Steinhöhe mm	Mindestwerte der mittleren Stein-Druckfestigkeit N/mm <sup>2</sup>		
	Druckfestigkeits- klasse 12	Druckfestigkeits- klasse 20	Druckfestigkeits- klasse 28
≥ 52 bis < 75	23,5	39,1	54,8
≥ 75 bis < 100	20,9	34,7	48,6
≥ 100 bis < 175	18,8	31,3	43,8
≥ 175 bis < 238	17,1	28,5	39,8
≥ 238	15,7	26,1	36,5

(3) Die Steinrohdichten sind nach DIN EN 772-13 zu bestimmen.

(4) Für die je Rohdichteklasse einzuhaltenden Steinrohdichten gelten die Werte nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Steinrohdichte

Rohdichteklasse	Mittelwert der Steinrohdichte <sup>1</sup> kg/m <sup>3</sup>
2,8	> 2600 bis 2800
3,0	> 2800 bis 3000
3,2	> 3000 bis 3200
3,4	> 3200 bis 3400
3,6	> 3400 bis 3600

<sup>1</sup> Einzelwerte dürfen die Klassengrenzen um nicht mehr als 100 kg/m<sup>3</sup> unter- bzw. überschreiten.

## 2.2 Kennzeichnung

(1) Für jede Liefereinheit der Kalksandsteine (z. B. Steinpaket) muss die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel der Kalksandsteine sind mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Bescheidnummer: Z-17.1-772
- Abmessungen
- Druckfestigkeitsklasse
- Rohdichteklasse
- Herstellerzeichen und Herstellungsdatum
- Hersteller und Herstellwerk.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kalksandsteine mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Kalksandsteine mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle für die Kalksandsteine muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 1 einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung (EP) der Kalksandsteine durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.
- (3) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (4) Die Fremdüberwachung muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 1 umfassen.
- (5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Das Mauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

#### 3.2 Standsicherheitsnachweis

(1) Es gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA sowie DIN EN 1996-3 in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA für Mauerwerk, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die charakteristischen Werte der Eigenlast gilt Tabelle 3.

Tabelle 3: charakteristische Werte der Eigenlast

Rohdichteklasse	Charakteristischer Wert der Eigenlast kN/m <sup>3</sup>
2,8	28
3,0	30
3,2	32
3,4	34
3,6	36

(3) Für die charakteristischen Werte  $f_k$  der Druckfestigkeit des Mauerwerks aus Kalksand-Vollsteinen und Kalksand-Blocksteinen mit Normalmauermortel gemäß Abschnitt 1.2 gelten die Werte von DIN EN 1996-1-1/NA, Tabelle NA.6 bzw. DIN EN 1996-3/NA, Tabelle NA.D.3.

(4) Für die charakteristischen Werte  $f_k$  der Druckfestigkeit des Mauerwerks aus Kalksand-Plansteinen mit Dünnbettmortel gemäß Abschnitt 1.2 gelten die Werte von DIN EN 1996-1-1/NA, Tabelle NA.7 bzw. DIN EN 1996-3/NA, Tabelle NA.D.4 für Kalksand-Plansteine KS P.

(5) Für die Ermittlung des Bemessungswertes des Tragwiderstandes bei Berechnung nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA ist der Abminderungsfaktor  $\Phi_m$  zur Berücksichtigung von Schlankheit und Ausmitte gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI Anhang NA.G zu berechnen.

(6) Sofern gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 5.5.3, bzw. DIN EN 1996-3/NA, NDP zu 4.1 (1)P, ein rechnerischer Nachweis der Schubtragfähigkeit erforderlich ist, ist dieser nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.2, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 6.2, zu führen.

(7) Bezuglich der Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-3 in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA, in denen Wanddicken genannt sind, ist bei Wanddicken, die nicht in der Norm genannt sind, die nächst niedrigere Wanddicke des Oktametermauerwerks maßgebend.

### 3.3 Witterungsschutz

Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Fugenbereiche gegeben ist.

### 3.4 Feuerwiderstandsfähigkeit

(1) Für eine Klassifizierung von Wänden und Pfeilern aus Mauerwerk aus Kalksandsteinen nach diesem Bescheid nach DIN EN 13501-2 gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-2/NA sowie DIN 4102-4, Abschnitt 9, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Bemessung nach dem vereinfachten Verfahren nach DIN EN 1996-3/NA darf bei der Ermittlung von  $\alpha_{6,fi}$  nach den Gleichungen (NA.1) und (NA.2) in DIN EN 1996-1-2/NA der Faktor  $(1-2 \cdot e_{mk,fi}/t)$  näherungsweise mit  $a/t$  angenommen werden; für vollaufliegende Decken gilt  $a/t = 1$ .

### 3.5 Ausführung

(1) Es gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk auszuführen.

(3) Für die Herstellung des Mauerwerks aus Kalksand-Voll- und -Blocksteinen ist Normalmauermörtel der Mörtelklasse M 5, M 10 oder M 20 nach EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 bzw. DIN 18580 zu verwenden; für Mauerwerk aus Kalksand-Plansteinen ist Dünnbettmörtel gemäß Anlage 2 zu verwenden.

(4) Die Verarbeitungsrichtlinien des jeweiligen Mörtelherstellers sind zu beachten.

(5) Der Dünnbettmörtel ist auf die Lagerflächen der vom Staub gereinigten Plan-Hohlblöcke vollflächig entsprechend DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 8.1.5 aufzutragen.

(6) Die Steine sind dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 8.1.5, zu stoßen, anzudrücken und lot- und fluchtgerecht in ihre endgültige Lage zu bringen.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine; Deutsche Fassung EN 771-2:2011+A1:2015
DIN EN 772-1:2016-05	Prüfverfahren für Mauersteine - Teil 1: Bestimmung der Druckfestigkeit; Deutsche und Englische Fassung EN 772-1:2011+A1:2015
DIN EN 772-13:2000-09	Prüfverfahren für Mauersteine - Teil 13: Bestimmung der Netto- und Brutto-Trockenrohdichte von Mauersteinen (außer Natursteinen); Deutsche Fassung EN 772-13:2000
EN 998-2:2016	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2017)
DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-1-1:2005+A1:2012
DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

DIN EN 1996-1-2:2011-04	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall; Deutsche Fassung EN 1996-1-2:2005 + AC:2010
DIN EN 1996-1-2/NA:2022-09	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall
DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-2:2006 + AC:2009
DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06	National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1
DIN EN 1996-3:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten; Deutsche Fassung EN 1996-3:2006 + AC:2009
DIN EN 1996-3/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN EN 13501-2:2016-12	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu Ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen; Deutsche Fassung EN 13501-2:2016
DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02

Bettina Hemme  
Referatsleiterin

Begläubigt  
Banzer

Prüfung		Prüfnorm bzw. -vorschrift	WPK	EP	FÜ (2 x jährlich)	Wert/Toleranz
<b>1. Kalksandsteine</b>						
1.1	Ausgangsstoffe der Kalksandsteine mit Kennzeichnung/Lieferschein	visuelle Prüfung von Zuschlagsart, Kornzusammensetzung, schädliche Bestandteile	jede Lieferung	x	x	Abschnitt 2.1.1
1.2	Ebenheit und Planparallelität der Lagerflächen (bei Plansteinen)	DIN EN 772-20 DIN EN 772-16	1 x je Fertigungstag u. -maschine	x	x	≤ 1,0 mm
1.3	Druckfestigkeit (Mauerstein, Kategorie I gemäß DIN EN 771-2) (Formfaktor = 1,0)	DIN EN 772-1	1 x je Woche <sup>1)</sup>	x	x	Abschnitte 2.1.3 (1) und (2)
1.4	Steinrohdichte	DIN EN 772-13	1 x je Woche <sup>2)</sup>	x	x	Abschnitte 2.1.3 (3) und (4)
1.5	Kennzeichnung	visuell	x	x	x	Abschnitt 2.2

<sup>1)</sup> je gefertigte Druckfestigkeitsklasse an 3 Steinen, mindestens jedoch je 500 m<sup>3</sup>

<sup>2)</sup> je gefertigte Rohdichteklasse an 3 Steinen, mindestens jedoch je 500 m<sup>3</sup>

Mauerwerk aus Kalksandsteinen in den Rohdichteklassen 2,8 bis 3,6  
- bezeichnet als "KS-Protect" -

Kontrollplan der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP) der Kalksandsteine

Anlage 1

Wesentliches Merkmal	Abschnitt nach DIN EN 998-2	Wert/Kategorie/Klasse
Bezeichnung	-	Dünnbettmörtel nach EN 998-2
Hersteller	-	-
Druckfestigkeit	5.4.1	Kategorie M 10
Verbundfestigkeit	5.4.2	$\geq 0,30 \text{ N/mm}^2$ *
max. Korngröße der Gesteinskörnung	5.5.2	$\leq 1,0 \text{ mm}$
Verarbeitbarkeitszeit	5.2.1	$\geq 4 \text{ h}$
Korrigierbarkeitszeit	5.5.3	$\geq 7 \text{ min}$
Chloridgehalt	5.2.2	$\leq 0,1 \text{ Masse-\%}$ bezogen auf die Trockenmasse des Mörtels
Wasserdampfdurchlässigkeit	5.4.4	$\mu = 15/35$
Trockenrohdichte des Festmörtels	5.4.5	$\geq 1300 \text{ kg/m}^3$
Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10\text{dry,mat}}$	5.4.6	-
Brandverhalten	5.4.8	Klasse A1

\* charakteristische Anfangsscherfestigkeit, nachgewiesen mit Kalksand-Referenzstein nach DIN 20000-412, Abschnitt 4, Tabelle 3

Mauerwerk aus Kalksandsteinen in den Rohdichteklassen 2,8 bis 3,6 - bezeichnet als "KS-Protect" -	Anlage 2
Produktbeschreibung des Dünnbettmörtels	